

## Merkblatt für den Betrieb eines permanenten TakeAway / Schnellimbiss

### Ohne Bewilligung von Kanton oder Gemeinde

Was	Bewilligungen
TakeAway/Schnellimbiss auf Privatboden mit <b>max. 10 Plätzen</b> an Stehtischen oder Tischen mit Sitzgelegenheit, <b>kein Alkoholausschank und Verkauf</b> und <b>keine festen baulichen Einrichtungen</b> wie Zelt, Unterstand, Überbau etc.	Schriftliche Bewilligung des Grundeigentümers. Information an die Gemeinde (ggf. Auflagen betreffend Abfallentsorgung, Parkplätzen etc.).  Keine behördlichen Bewilligungen nötig.

### Mit Bewilligung des kant. Pass- und Patentbüros

TakeAway/Schnellimbiss auf Privatboden <b>mit Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken</b> (Bier, Wein, Spirituosen, Alcopops, Liköre) und <b>feste bauliche Einrichtungen</b> wie Zelt, Unterstand, Überbau etc.	Braucht eine Gastwirtschaftsbewilligung des kant. Pass- und Patentbüros.  Benötigt die Eingabe eines Baugesuches beim kant. Bauinspektorat.
TakeAway/Schnellimbiss auf Privatboden <b>ohne Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken mit mehr als 10 Steh- oder Sitzplätzen</b> und <b>feste bauliche Einrichtungen</b> wie Zelt, Unterstand, Überbau etc.	Braucht eine Gastwirtschaftsbewilligung des kant. Pass- und Patentbüros.  Benötigt die Eingabe eines Baugesuches beim kant. Bauinspektorat.

Es muss immer eine schriftliche Bewilligung des Grundeigentümers vorliegen. Bewilligungen auf Allmend (öffentlicher Grund und Boden) werden keine erteilt!

Jeder Betreiber eines TakeAway/Schnellimbiss ist für die ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Pass- und Patentbüro des Kantons Basel-Landschaft  
Mühlegasse 14, Postfach 200, 4410 Liestal  
Frau Irma. Salathé, Tel. 061 552 58 54 (Direktwahl)

Weitere Informationen finden Sie hier:  
<http://www.baselland.ch/gastwirt-hm.273506.0.html>

Aesch, November 2012 / St. Wolf